

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haar

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haar vom 09.04.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es sind öffentlich-rechtliche Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestand, Fälligkeit

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita) wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht erstmals mit der schriftlichen Annahme des Betreuungsplatzes für den Monat des Eintritts in die Kita, im Übrigen fortlaufend zum Ersten jeden Monats.
- (3) Die Gebühr wird im Monat der Aufnahme nur erhoben, wenn der tatsächliche Eintritt des Kindes vor dem 15. eines jeden Monats erfolgt.
- (4) Die Gebühr für die Mittagessverpflegung entsteht mit der Anmeldung zum Mittagessen.
- (5) Die Gebühr wird jeweils zum Ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Bei beantragter Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Gebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde Haar ausbezahlt wurde.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung von Absatz 6 absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren beim Jugendamt mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch die Personensorgeberechtigten gestellt wurde.
- (8) Der Zahlungsweg ist grundsätzlich Bankeinzug durch die Gemeinde Haar.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für den Kita-Besuch werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:
Bis zum 31.08.2018 gelten die Gebühren der folgenden Tabelle:

Besuchsdauer (Buchungszeit) von	Kindergarten platz	Krippenplatz	Hortplatz
3 – 4 Std.	107,00 €	235,00 €	110,00 €
4 – 5 Std.	118,00 €	262,00 €	123,00 €
5 – 6 Std.	130,00 €	287,00 €	135,00 €
6 – 7 Std.	141,00 €	315,00 €	147,00 €
7 – 8 Std.	152,00 €	341,00 €	159,00 €
8 – 9 Std.	165,00 €	368,00 €	171,00 €
9 – 10 Std	175,00 €	393,00 €	182,00 €

Ab dem 01.09.2018 gelten die Gebühren der folgenden Tabelle:

Besuchsdauer (Buchungszeit) von	Kindergarten platz	Krippenplatz	Hortplatz
3 – 4 Std.	110,00 €	242,00 €	113,00 €
4 – 5 Std.	122,00 €	270,00 €	127,00 €
5 – 6 Std.	134,00 €	296,00 €	139,00 €
6 – 7 Std.	145,00 €	324,00 €	151,00 €
7 – 8 Std.	157,00 €	351,00 €	164,00 €
8 – 9 Std.	170,00 €	379,00 €	176,00 €
9 – 10 Std	180,00 €	405,00 €	187,00 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrages wird nicht gewährt.
- (3) Wird die Buchungszeit überzogen, behält sich die Gemeinde Haar vor, die nächsthöhere Gebühr zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (4) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt bis zum 31.08.2018 monatlich 64,- €. Ab dem 01.09.2018 beläuft sich die Gebühr für die Mittagsverpflegung auf 69,-€. In dieser Pauschale wurden 30 Schließtage und zusätzlich 20 weitere Fehltage berücksichtigt. Eine Erstattung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) -entfällt-

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kita, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um je 20,00 € ermäßigt.
- (2) Für Kinder, die sich nach Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses zur Entlastung der Familien nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haar, 11.12.2017

gez.
Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin

